

ÖSTERREICHS FISCHEREI

mit
Salzburgs Fischerei

ZEITSCHRIFT FÜR DIE GESAMTE FISCHEREI

37. Jahrgang

Februar/März 1984

Heft 2/3

Liebe Leser!



Im Jännerheft des laufenden Jahrganges verabschiedete sich Herr Hofrat Dr. Jens Hemsen an dieser Stelle als Schriftleiter von „Österreichs Fischerei“, die er 17 Jahre lang führte. Für die vielfältige Arbeit, die Dr. Hemsen in dieser langen Zeit für unsere Zeitschrift leistete, sei ihm an dieser Stelle namens des Österreichischen Fischereiverbandes und des Salzburger Landesfischereiverbandes recht herzlich gedankt!

Als nunmehr langjähriger Geschäftsführer des Österreichischen Fischereiverbandes war mir unsere Zeitschrift schon immer ein großes Anliegen. Ich durfte Dr. Hemsen in letzter Zeit bei seiner Redaktionstätigkeit unterstützen, sodaß ich diese Arbeit nicht ganz unvorbereitet übernehme.

Der Rahmen von „Österreichs Fischerei“ ist sehr weit gesteckt – Prof. Einsele gab ihr seinerzeit den Untertitel „Zeitschrift für die gesamte Fischerei, Limnologie, Fi-

schereiwirtschaft und Gewässerschutz-Fragen“. Es ist natürlich sehr schwer, allen Wünschen und Anforderungen gerecht zu werden, ich werde mich jedoch bemühen, Interessantes und Wissenswertes aus sämtlichen Sparten der Fischerei zu bringen. Wie bisher soll jedoch der wissenschaftliche Charakter der Zeitschrift erhalten bleiben. Neben wissenschaftlichen Originalarbeiten werde ich versuchen, Themen aus Fischforschung, Limnologie, Umweltschutz, etc. in allgemein verständlicher Form zu präsentieren. Für unseren Leserkreis aus dem Bereich der Wirtschaftsfischerei läuft ja bereits seit einem Jahr unsere Serie „Fischereiwirtschaft und Fischereibiologie“, in der wir u. a. auch Themen behandeln, die Gegenstand der Fischereikurse der Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft in Scharfling sind. ▷

Inhalt

Aktuelle Information	42
Wissenschaft	
Norbert Schulz und Wilfried Kirchlehner Der Steinkrebsbestand <i>Astacus torrentium</i> (SCHRANK) im Spintikbach (Kärnten, Österreich)	47
Monika Schoth Der Stand der Aalforschung	57
Edmund Weber Die Ausbreitung der Pseudokeilfleckenbarben im Donauraum	63
Salzburgs Fischerei	71
Impressum	80

Titelbild:

Mittlere Salzach bei Werfen

Foto: G. Bruscheck

Wie Sie sicher schon bemerkten, haben wir die Gestaltung der Titelseite nach nunmehr 28 Jahren auf einen etwas moderneren Stand gebracht. Das größere Bildformat läßt die Titelbilder besser zur Geltung kommen. Wir hoffen, daß Sie an „Österreichs Fischerei“ auch im neuen Kleid Gefallen finden.

Zum Abschluß meines heutigen Geleitwortes möchte ich Sie alle herzlich zur

Mitarbeit einladen. Teilen Sie uns Ihre Beobachtungen im Bereich der Bewirtschaftung oder Ihre Erlebnisse am Wasser mit. Nur durch aktive Mitarbeit aller fischereilich Interessierten kann „Österreichs Fischerei“ zu einem lebendigen Forum für die gesamte Fischerei werden!

Ihr

Dr. Albert Jagsch

AKTUELLE INFORMATION

Neuigkeiten Berichte Termine

Neue Fischereilegitimationen in Oberösterreich

Das mit 1. Jänner 1984 in Kraft getretene neue OÖ. Fischereigesetz (LGBl. Nr. 60/1983), sieht für die Ausübung des Fischfanges neue Legitimationen vor. Die bisher von den Sportfischern benötigten Fischerbüchl wurden durch die Fischerkarte ersetzt. Neu eingeführt wurde die Fischergastkarte. Hingegen behalten die auf Grund des jetzt noch geltenden Fischereigesetzes (LGvBl. Nr. 32/1896) den Fischereiberechtigten, Pächtern oder deren Gehilfen ausgestellten Fischerkarten ihre Gültigkeit für zehn Jahre ab dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes.

Die (neue) **Fischerkarte** wird über Antrag von der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich der Antragsteller seinen ordentlichen Wohnsitz hat, für die Dauer von zehn Kalenderjahren ausgestellt. Hat ein Antragsteller in Oberösterreich keinen ordentlichen Wohnsitz, so ist jene Behörde zuständig, bei der die Ausstellung der Fischerkarte beantragt wird.

Voraussetzung für die Erlangung der Fischerkarte sind die Vollendung des 12. Lebensjahres, der Nachweis der fischereilichen Eignung (dieser wird durch den Besitz einer auf Grund des bisherigen Gesetzes

ausgestellten gültigen Fischerkarte oder von Fischerbücheln über einen Gesamtzeitraum von 3 Jahren erbracht) und der Nachweis, daß kein Verweigerungsgrund (wiederholte Fischereirechtsübertretungen, bestimmte strafgerichtliche Verurteilungen udgl.) vorliegt. In diesem Zusammenhang sei ferner festgehalten, daß der Nachweis der fischereilichen Eignung gemäß § 22 Abs. 3 leg. cit. auch durch den ordnungsgemäßen Abschluß einer einschlägigen Berufsausbildung oder im Fall der Gegenseitigkeit durch den Nachweis der fischereilichen Eignung in einem anderen Bundesland erbracht wird, wenn dieser Nachweis die Voraussetzung für die Berechtigung zur Ausübung des Fischfanges bildet. Als einschlägige Berufsausbildung gilt zufolge § 5 der OÖ. Fischereiverordnung die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Fischereigehilfen oder zum Fischereimeister (§ 15 Abs. 6 und § 16 Abs. 5 OÖ. Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1967, LGBl. Nr. 53), der erfolgreiche Besuch des Freigegegenstandes „Jagd und Fischerei“ an einer höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt oder an Lehrveranstaltungen über Limnologie, Fischereibiologie, Fischereiwirtschaft, Fischzucht, Hydrobiologie oder Fischkunde an einer Universität.

Personen, die den Nachweis der fischereilichen Eignung entsprechend den obigen Ausführungen nicht erbringen können, haben an einer vom OÖ. Landesfischerei-

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1984

Band/Volume: [37](#)

Autor(en)/Author(s): Jagsch Albert

Artikel/Article: [Liebe Leser! 41-42](#)